S 9 VK 2275/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	6.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 VK 2275/17
Datum	19.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 VK 1086/24
Datum	16.05.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerden der KlÃ¤gerin gegen die BeschlÃ¼sse des Sozialgerichts Konstanz in den Verfahren S 9 VK 2275/17, S 9 VK 2983/18 und S 9 VK 2237/19 vom 19. MÃ¤rz 2021 werden zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde

I.

Die KlÃ¤gerin wendet sich gegen die Ablehnung der Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung der Niederschrift Ã¼ber die nichtÃ¶ffentliche Sitzung vom 26. August 2020.

Die 1934 geborene KlÃ¤gerin ist verwitwet und Mutter zweier SÃ¶hne. Sie war ab dem 1. September 1975 als Sportlehrerin an der C1-Gesamtschule in K1 beschÃ¤ftigt und wurde nach der VergÃ¼tungsgruppe VI b Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) bezahlt. Zum Wintersemester 1977/78 nahm sie neben ihrer beruflichen TÃ¤tigkeit das Studium der SprachheilpÃ¤dagogik und

Kunsterziehung an der PÃ¤dagogischen Hochschule R1 auf, die 1980 in die Technische UniversitÃ¤t D1 eingegliedert wurde. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis als Lehrerin wurde mit Wirkung zum 31. MÃ¤rz 1982 beendet (vgl. Senatsurteil vom 18. Februar 2016 â L 6 VK 2097/15 â, n. v.).

Das zum damaligen Zeitpunkt zustÃ¤ndige Versorgungsamt S1 erlieÃ in AusfÃ¼hrung des zwischen der KlÃ¤gerin und dem Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen im Verfahren S 16 V 129/77 beim Sozialgericht Dortmund geschlossenen Vergleichs den Bescheid vom 29.Â Oktober 1981. In diesem Vergleich hatte sich das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen verpflichtet, ab dem 1. MÃ¤rz 1975 anzuerkennen, dass die GesundheitsstÃ¶rung âNeurose (abnorme Erlebnisreaktion)â durch schÃ¤digende Einwirkungen i.Â S. d. Â§ 1 (Bundesversorgungsgesetz â BVG) hervorgerufen wurde, und der KlÃ¤gerin VersorgungsbezÃ¼ge nach Â§Â 30 Abs.Â 1 BVG nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) um 50 vom Hundert (v. H.) zu gewÃ¤hren.

In AusfÃ¼hrung eines weiteren Vergleichs zwischen der KlÃ¤gerin und dem Landesversorgungsamt Baden-WÃ¼rttemberg erging der Bescheid vom 2. April 1987, durch den eine MdE von 60 v. H. ab dem 1. Oktober 1979 festgestellt wurde. Die MdE enthielt eine mit 10 v. H. berÃ¼cksichtigte besondere berufliche Betroffenheit (bbB). Im Weiteren wurde festgestellt, dass ab dem 1. Oktober 1979 ein Anspruch auf Berufsschadensausgleich (BSA) dem Grund nach bestehe. Als Vergleichseinkommen sei die VergÃ¼tungsgruppe VIÂ b BAT maÃgebend gewesen.

Mit Bescheid vom 2. Juli 2009 gewÃ¤hrte das LRA BSA in HÃ¶he von 565,00 â¬ und stellte mit Bescheid vom 12. Juli 2017 fest, dass der Bescheid insoweit rechtswidrig gewesen sei, als der tatsÃ¤chlich zu beanspruchende BSA nur 565,00 â¬ betrage. Der Unterschiedsbetrag von 8,00 â¬ werde als Bestandsschutz gezahlt (Â§ 48 Abs. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch [SGB X]). Den Widerspruch wies das RegierungsprÃ¤sidium S2 â Landesversorgungsamt â mit Widerspruchsbescheid vom 6. Oktober 2017 zurÃ¼ck. BSA kÃ¶nne nur in HÃ¶he von 557,00 â¬ statt 565,00Â â¬ beansprucht werden. Eine RÃ¼cknahme der rechtswidrigen Bescheide sei nicht mehr mÃ¶glich (Â§ 45 Abs. 3 SGB X), sodass der Unterschiedsbetrag solange als Besitzschutz gezahlt werde, bis der Bestandsschutzbetrag erreicht oder Ã¼berschritten sei. Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 25. Oktober 2017 Klage beim Sozialgericht (SG) Konstanz (S 9 VK 2275/17) erhoben.

Weiterhin hat die KlÃ¤gerin am 3. Dezember 2018 Klage gegen den Bescheid vom 10.Â September 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. November 2018 betreffend die Ablehnung der RÃ¼cknahme des Bescheides vom 17. Dezember 2008 nach Â§ 44 SGB X erhoben (SÂ 9Â VK 2983/18).

SchlieÃlich hat sie am 20. November 2019 Klage gegen den Bescheid vom 7. Oktober 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. November 2019 erhoben (S 9 VK 2237/19). Mit dem Bescheid hat das LRA die VersorgungsbezÃ¼ge aufgrund der 25.Â KOV-AnpV 2019 ab dem 1. Juli 2019 angepasst.

Im Protokoll Ã¼ber die nichtÃ¶ffentliche Sitzung in allen drei Verfahren vom 26. August 2020 ist vermerkt, der Vertreter des Beklagten habe erklÃ¤rt, dass die KlÃ¤gerin als angestellte Lehrerin mit ihrem letzten Gehalt eingestuft worden sei. Weiter ist ausgefÃ¼hrt: â□□Die Beteiligten stellen auÃ□er Streit, dass die derzeitige Einstufung die richtige Einstufung sei. Weiterhin bestÃ¼nde Einigkeit darÃ¼ber, dass die KlÃ¤gerin, nach wie vor, den Berufsschadensausgleich nach Â§ 30 Abs. 4 Satz 1 BVG in Anspruch nehmeâ□□. Die KlÃ¤gerin erklÃ¤rte in den Verfahren S 9 VK 2275/17, S 9 VK 2983/18 und S 9 VK 2237/19 die RÃ¼cknahme der Klagen.

Mit am 12. Januar 2021 bei dem SG eingegangenem Schriftsatz beantragte die KlÃ¤gerin eine vollstreckbare Ausfertigung des Protokollinhaltes mit der zusÃ¤tzlichen â□□Vermerkungâ□□, dass sie als Lehrerin festgestellt sei. Weiter hat sie ausgefÃ¼hrt: â□□Um in den Empfang der zweistÃ¼ndigen Verhandlung der 9. Kammer des Protokolls vom 26. August 2020 meiner vorliegenden Bundesbesoldungsrechte der BeschÃ¤digung schwere KriegsbeschÃ¤digung zu gelangen, bleibt mir nur noch der Erlass einer vollstreckbaren Ausfertigungâ□□.

Mit Beschluss vom 14. Januar 2021 hat die Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle fÃ¼r alle drei Verfahren die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung gemÃ¤Ã□ Â§ 724 Zivilprozessordnung (ZPO) i.Â V.Â m. Â§ 202 Sozialgerichtsgesetz (SGG) des Protokolls vom 26. August 2020 abgelehnt. Beim Protokoll vom 26. August 2020 handele es sich um keinen Titel gemÃ¤Ã□ Â§ 199 SGG, der Inhalt sei nicht vollstreckungsfÃ¤hig. Inhalt des Protokolls sei, dass die KlÃ¤gerin in allen drei Verfahren die KlagerÃ¼cknahme erklÃ¤rt habe.

Die von der KlÃ¤gerin erhobenen Erinnerungen hat das SG mit BeschlÃ¼ssen jeweils vom 19. MÃ¤rz 2021 in allen drei Verfahren zurÃ¼ckgewiesen. Die Erinnerung sei zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Die Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle habe zutreffend entschieden, dass die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung habe. GrundsÃ¤tzlich fÃ¤nden zwar Ã¼ber Â§ 198 Abs. 1 SGG die Vorschriften des 8. Buches der ZPO und damit auch Â§ 724 ZPO Anwendung. Jedoch stelle das Protokoll Ã¼ber die nichtÃ¶ffentliche Sitzung vom 26. August 2020 keinen Vollstreckungstitel im Sinne des Â§Â 199 Abs. 1 SGG dar. Eine Klausel nach Â§ 724 ZPO habe nicht erteilt werden kÃ¶nnen.

Am 29. MÃ¤rz 2021 hat die KlÃ¤gerin gegen den Beschluss vom 19. MÃ¤rz 2021 im Verfahren S 9 VK 2275/17 Beschwerde eingelegt und hat die Beschwerde am 8. April um die BeschlÃ¼sse in den Verfahren S 9 VK 2983/18 und S 9 VK 2237/19 erweitert, hilfsweise Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt.

Die KlÃ¤gerin beantragt, sachdienlich gefasst,

die BeschlÃ¼sse des Sozialgerichts Konstanz vom 19. MÃ¤rz 2021 sowie den Beschluss der Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle vom 14. Januar 2021 aufzuheben und die Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle zu verpflichten, eine vollstreckbare Ausfertigung des Protokolls vom 26.Â August 2020 zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Beschwerden der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

Der Beschluss Ã¼ber die Ablehnung der vollstreckbaren Ausfertigung sei nicht zu beanstanden. Soweit die Aufhebung des Protokolls und die GewÃ¤hrung von Versorgung beantragt werde, sei der Antrag unzulÃ¤ssig, da die KlÃ¤gerin die Klagen in den Verfahren SÂ 9Â VKÂ 2275/17, S 9 VK 2983/18 und S 9 VK 2237/19 wirksam zurÃ¼ckgenommen habe.
Mit Beschluss vom 29. April 2022 ist das Ruhen des Verfahrens angeordnet worden, das Verfahren ist am 5. April 2024 wieder angerufen worden (fortgefÃ¼hrt mit L 6 VK 1086/24). Am 8. April 2024 hat die KlÃ¤gerin geltend gemacht, den Antrag wieder zurÃ¼ck zu nehmen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungs- und Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Der Senat konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die KlÃ¤gerin zum Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht erschienen war, da mit der ordnungsgemÃ¤Ã zugestellten Ladung auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden ist, Â§ 110 Abs. 1 Satz 2 SGG. Der Senat hat Ã¼ber die Beschwerden durch Beschluss unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter (vgl. Â§ 33 Abs. 1 Satz 2 SGG i.Â V.Â m. Â§ 12 SGG) entschieden, da er aufgrund mÃ¼ndlicher Verhandlung ergangen ist.

Das Verfahren war nach dem von der KlÃ¤gerin erklÃ¤rten Wiederanrufen nach Ruhen fortzusetzen. Bei der Wiederanrufung handelt es sich um eine ProzesserklÃ¤rung, die unanfechtbar ist, sodass die â RÃ¼cknahmeâ des Antrags ins Leere gegangen ist. FÃ¼r eine erneute Anordnung des Ruhens besteht schon keine ZweckmÃ¤Ãigkeit, sodass es nicht darauf ankommt, dass der Beklagte dem Ruhen erneut hÃ¤tte zustimmen mÃ¼ssen. DarÃ¼ber hinaus liegen die Voraussetzungen fÃ¼r eine Fortsetzung von Amts wegen vor, da die Fortdauer des Ruhens nicht mehr zweckmÃ¤Ãig ist (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, Kommentar zum SGG, 14. Aufl. 2023, Vor Â§ 114 Rz. 4).

Die Beschwerden gegen die die Erinnerungen gegen den Beschluss der Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle zurÃ¼ckweisenden BeschlÃ¼sse des SG sind statthaft. GemÃ¤Ã Â§ 198 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gilt fÃ¼r die Vollstreckung das Achte Buch der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. ZustÃ¤ndig fÃ¼r die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist der Urkundsbeamte der GeschÃ¤ftsstelle (vgl. Â§ 198 Abs. 1 SGG i.Â V.Â m. Â§Â 732 Abs. 1 ZPO), lehnt dieser die Erteilung der Vollstreckungsklausel ab, steht dem GlÃ¤ubiger die fristgebundene Erinnerung nach Â§ 573 Abs. 1 Satz 1 ZPO, nicht aber die Klauselerinnerung nach Â§ 732 ZPO zu (vgl. Wolfsteiner in: MÃ¼nchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl. 2020, Â§ 724 Rz.Â 57). Gegen die Entscheidung des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle kann binnen einer Notfrist von zwei Wochen die Entscheidung des Gerichts beantragt

werden (Erinnerung), vgl. Â§Â 573 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Gegen die im ersten Rechtszug ergangene Entscheidung des Gerichts findet die sofortige Beschwerde statt (vgl. Â§ 573 Abs. 2 ZPO), an deren Stelle die Beschwerde nach Â§Â§ 172 bis 177 SGG tritt, vgl. Â§ 198 Abs. 3 SGG.

Die Beschwerden sind auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht (vgl. Â§ 173 Abs. 1 SGG) eingelegt worden, aber unbegrÃ¼ndet.

Die Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle hat die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Protokolls vom 26. August 2020 zu Recht abgelehnt, das SG hat daher die Erinnerung gegen die Ablehnung zutreffend zurÃ¼ckgewiesen. Ein Vollstreckungstitel liegt nicht vor.

Zu den Vollstreckungstiteln bestimmt Â§ 199 Abs. 1 SGG, dass vollstreckt wird aus gerichtlichen Entscheidungen, soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes kein Aufschub eintritt (Nr. 1), aus einstweiligen Anordnungen (Nr. 2), aus Anerkenntnissen und gerichtlichen Vergleichen (Nr. 3), aus KostenfestsetzungsbeschlÃ¼ssen (Nr. 4) und aus Vollstreckungsbescheiden (Nr. 5).

Das Protokoll Ã¼ber die nichtÃ¶ffentliche Sitzung vom 26. August 2020 erfÃ¼llt keine dieser Voraussetzungen. Weder handelt es sich um eine gerichtliche Entscheidung oder eine einstweilige Anordnung, noch um einen Kostenfestsetzungsbeschluss oder einen Vollstreckungsbescheid. Letztlich ist in dem Protokoll weder ein Anerkenntnis enthalten noch ein gerichtlicher Vergleich, der einer Vollstreckung zugÃ¤nglich wÃ¤re. Es finden sich nur ErklÃ¤rungen zum Sach- und Streitstand und die RÃ¼cknahmeerklÃ¤rungen hinsichtlich aller drei Verfahren der KlÃ¤gerin.

Aus Vorstehendem folgt gleichzeitig, dass das Protokoll keinen vollstreckungsfÃ¤higen Inhalt hat (vgl. dazu Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, Kommentar zum SGG, 14. Aufl. 2023, Â§Â 199 Rz. 3a) und auch deshalb keine vollstreckbare Ausfertigung erteilt werden kann.

Das Beschwerdevorbringen der KlÃ¤gerin fÃ¼hrt zu keiner anderen Beurteilung. Sie verkennt, dass mit den erklÃ¤rten RÃ¼cknahmen die in den Verfahren jeweils angegriffenen Bescheide bestandskrÃ¤ftig geworden sind und zwar unabhÃ¤ngig davon, ob die KlÃ¤gerin diese inhaltlich fÃ¼r richtig erachtet. Eine Sachentscheidung durfte das SG schon nicht mehr treffen und hat dies auch nicht getan (vgl. dazu auch BSG, Urteil vom 17. September 2020 â B 4 AS 13/ 20 R â, juris, Rz. 18). Die schon nur hilfsweise erhobene Berufung der KlÃ¤gerin wÃ¼rde damit ins Leere gehen und wÃ¤re mangels Statthaftigkeit zu verwerfen (vgl. Â§ 158 SGG). Eine anfechtbare Entscheidung des SG in der Hauptsache konnte nicht mehr ergehen und ist auch nicht ergangen, eine materiell-rechtliche Befassung des Senats daher ausgeschlossen. Eine Entscheidung, hinsichtlich derer eine Sprungrevision in Betracht kÃ¤me, liegt dementsprechend auch nicht vor.

Dass die KlÃ¤gerin offensichtlich meint, aus dem Inhalt des Protokolls Ã¼ber die nichtÃ¶ffentliche Sitzung weitergehende SchlÃ¼sse ziehen zu kÃ¶nnen, ist nicht

entscheidungserheblich. Dies gilt auch deshalb, weil sich hierdurch an der Bestandskraft der Bescheide nichts Ã¤ndert und eine inhaltliche Befassung des Senats sowohl eine anfechtbare Verwaltungsentscheidung Ã¼ber den jeweiligen Streitgegenstand als auch eine Entscheidung des SG darÃ¼ber voraussetzt.

Lediglich ergÃ¤nzend merkt der Senat an, dass im Senatsurteil vom 25. Mai 2023 (L 6 VK 1996/22) ausfÃ¼hrlich dargelegt worden ist, weshalb ein schÃ¤digendes Ereignis bereits zu Unrecht anerkannt worden ist und warum deshalb keine weitergehenden Leistungen beansprucht werden kÃ¶nnen. Der Inhalt des Protokolls vom 26. August 2020 lÃ¤sst daneben auch nicht ansatzweise einen leistungsrechtlich relevanten Sachverhalt erkennen.

Die Beschwerden konnten daher keinen Erfolg haben und waren zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, Â§ 177 SGG.

Â

Erstellt am: 29.05.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024